

# Erzgeb.-Sofsfreund

## Tagblatt und Amtsblatt

Redaktionsschreiber:  
Goldschmid Schneeberg.

Coresprecher:  
Schneeberg 10.  
Rue 81  
Schwarzenberg 19.

für die kgl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Reustadt, Schneeberg, Schwarzenberg bzw. Wildenfels.

Mr. 293.

Der „Erzgeb.-Sofsfreund“ erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach den Feiertagen und Fronleichnam. Abonnement 60 Mfl. Zeitung im Amtsblattpreis für Kunden der Dr. Mittag 12 Mfl., sonst 20 Mfl. zu bezahlen. Im anderen Teile der Mark für 30 Mfl. Korrespondenz 10 Mfl., im Rest-Geb. die Zeile 50 Mfl.

Sonntag, der 17. Dezember 1911.

64.  
Jahrg.

Das Auktionsverfahren über das Vermögen des Büchers Carl Rudolf Sachs in Bernsbach wird nach Ablaufung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.  
Schwarzenberg, den 12. Dezember 1911. Königliches Amtsgericht.

**Neustädtel.**

Das am 15. Dezember d. J. fällig gewesene Schulgeld und Fortbildungsschulgeld für den IV. Termin 1911 ist spätestens bis zum 10. Januar 1912 bei Vermeidung der zwangswise Weltreibung an unsere Stadtsteuer-Einnahme zu bezahlen.

Neustädtel, den 16. Dezember 1911. Der Stadtrat.

**Schulgeld.**

Das am 15. Dezember d. J. fällig gewesene Schulgeld und Fortbildungsschulgeld für den IV. Termin 1911 ist spätestens bis zum 10. Januar 1912 bei Vermeidung der zwangswise Weltreibung an unsere Stadtsteuer-Einnahme zu bezahlen.

Neustädtel, den 16. Dezember 1911. Der Stadtrat.

**Schwarzenberg.**

Unter Bezugnahme auf § 3 des Hundesteuer betr. vom 18. August 1868 werden hierdurch alle Hundebesitzer aufgefordert, bis zum 15. Januar 1912 bei uns anzugeben, welche Hunde sie besitzen und dabei anzugeben, ob der betr. Hund ein Kettenhund ist oder nicht.

Die Unterlassung der Anzeige ist nach § 3 des Gesetzes vom 18. August 1868 als Hinterziehung der Hundesteuer anzusehen und mit der dafür angedrohten Strafe (dem dreifachen Betrage der hinterzogenen Steuer) zu ahnden.

Gleichzeitig ergeht an alle Hundebesitzer die Aufforderung, die Steuer für jeden Hund bis zum

31. Januar 1912

an die Stadtkasse — Zimmer Nr. 4 — zu bezahlen und dafür die vorgeschriebene Steuermarke in Empfang zu nehmen.

Schwarzenberg, am 15. Dezember 1911.

Der Matz der Stadt.

Dr. Rüdiger, Bürgermeister.

Mittwoch, den 20. Dezember 1911, vormittags 10 Uhr, sollen im hiesigen gerichtlichen Versteigerungsraume 1 Sofa und 1 Tisch versteigert werden.  
Der Gerichtsvollzieher d. Kgl. Amtgerichts Schwarzenberg, den 15. Dez. 1911.

**Lauter.** Offentliche Gemeinderatssitzung

Montag, den 18. Dezember 1911, abends 6 Uhr.

**Neue Liebenswürdigkeiten.**

Wir haben in den vergangenen Monaten aus England manche Beschimpfung deutscher Einrichtungen zu hören bekommen. Vor der deutschen Rechtspflege hatte die Heze bisher halt gemacht. Der Spionageprozeß Schulz veranlaßt jetzt eine angehende englische Zeitung, den Londoner Standard, unter der Spitznamen: "Ein verbrecherischer Fehlversuch" zu folgenden gehässigen Ausfällen gegen die deutsche Justiz:

Ein verbrecherischer Fehlversuch ist in Deutschland durch die vom Obersten Gericht des Reichs über einen britischen Untertan, Hrn. Max Schulz aus Southampton, ausgesprochene Verurteilung zu sieben Jahren Buchthaus verübt worden. Die Umstände der hinter geschlossenen Türen geführten Verhandlung waren geziert, bei jedem unparteiischen Beobachter des Rechtskandals, dessen sich der höchste deutsche Gerichtshof schuldig mache, tiefen Eindrücke hervorzurufen. Dr. Max Schulz war im März verhaftet worden und dann neun Monate in Untersuchung geblieben, währenddem wurde er häufig eindringlichen Verhören durch einen "richterlichen" Beamten ausgesetzt, dessen Aufgabe es war, durch anständige oder unanständige Mittel aus ihm ein Geständnis des ihm von den deutschen Behörden zugeschriebenen Verbrechens zu erpressen. Diese Verhöre wurden in der strengen Abgeschiedenheit des Gefängnisses geführt, in dem er gesangen gehalten wurde, und jede Neuherfung, die durch die Käfige eines erfahrenen und gemeinen Inquisitors seinen widerstrebenenden Lippen entrißt wurde, wurde sorgfältig vermerkt, um als Beweis gegen ihn verwertet zu werden. Um Schluß dieser ungewöhnlich langen Zeit der geistigen Folter, während der Herrn Schulz nicht einmal gestattet wurde, mit dem zu seiner Verteidigung verpflichteten Rechtsanwalt zu verkehren, außer unter Aufsicht eines wachsamem Beamten, der gierig auf eine weitere Gelegenheit wartete, irgend ein Wort vermerken zu können, das zu seinem Nachteil verwendet werden konnte, wurde hinter geschlossenen Türen gegen ihn verhandelt. Die Heimlichkeit des Verfahrens muß natürlich Verdacht erregen.

Die erhabenen Richter des Obersten Gerichtshofs des Deutschen Reichs sind zweifellos ehrenwerte Männer, nach ihrem eigenen Einschätzen, in Wirklichkeit aber sind es Bürokraten, die in einer Sphäre der engen Denkart eingehen und bei allem theoretischen Wissen gänzlich außer Höhlung mit den praktischen Dingen der Geschäftswelt bleiben. Sie treten in den Staatsdienst als junge Berufe ein und verbleiben, bis treuen Dienst des Beamten.

tumus, ohne die manifastigen Neuerungen der gesunden Unabhängigkeit britischer Richter. Deutsche Richter, deren Unabhängigkeit unbedeutend wird, werden hier und da nach minderen Posten versetzt oder sonst gemahngestellt; der Fall des unglücklichen jungen Richters, der in Berlin den Vorfall in dem Gericht führte, das den Herausgeber der "Zukunft", Maximilian Harden freisprach, nachdem er den Staaten und die regierende Kaste durch die Aufdeckung sittlicher Mängel bei mehreren leitenden Höflingen verlegt hatte, ist noch frisch in aller Erinnerung. Die Unparteilichkeit der Rechtspflege ist ernstlich in Gefahr, wenn Regierungssbeamten gestattet wird, hinter geschlossenen Türen einen Ausländer abzuurteilen, gegen den sie von vornherein stark eingenommen sind auf Grund der gemachten Berichte des Untersuchungsrichters. Auch ist es ärgerlich, zu bedenken, daß ein britischer Untertan den Schrecken des Buchthauses in Deutschland überantwortet wird, dieser auf's tiefste erniedrigende Strafe, und zwar infolge eines mit solchen Mitteln geführten Rechtsverfahrens.

Nach allem, was bekannt ist, ist unser Landsmann, Schulz auf ungenuugende Beweise hin und ohne angemessene Möglichkeit, seine Unschuld nachzuweisen, verurteilt worden. Die Überflüsse Geheimtuer ist bei dem Leipzig Prozeß um so bedauerlicher, als daß in dem Falle des Captains Trend und des Leutnants Brandon vor demselben Gericht im Dezember v. J. besetzte Verfahren beweist, daß Offenlichkeit wohl möglich ist, ohne die Sicherheit des Deutschen Reichs zu gefährden; in diesem Prozeß wurden nur diejenigen Teile des Verfahrens der Offenlichkeit entzogen, die zu einer Erörterung über Verteidigung zu Land und zu Wasser führen müssten. Aber auch wenn Schulz auf ausreichende Beweise hin in offener Verhandlung verurteilt worden wäre, wäre die siebenjährige Buchhausstrafe übermäßig streng, weil das Spionieren, das zum Besten des Heimatlandes des Spions geschieht, durch fiktiver Urteile der obersten Richter des Reichs als ein ehrendes Verbrechen gekennzeichnet worden ist, das die vornehmste Straftat, die Festungshaft, bedingt. Nach unserer andauernden Erfahrung freundlicher Beziehungen zwischen Großbritannien und Deutschland sind wir in der Lage, uns über dieses gerichtliche Verbrechen frei äußern und die Ansicht ausdrücken zu dürfen, daß die wegen des Geheimtuens in dem Schulzischen Prozeß verantwortlichen deutschen Behörden der Sache der englisch-deutschen Freundschaft den möglichst schlechten Dienst geleistet haben, denn jeder Bürger des britischen Reichs wird die einem britischen Opfer in Leipzig widerfahrene Behandlung empfinden."

Die brutal-egoistische Verhärtselosigkeit, so

**Lauter.**

In der Zeit vom 27. Dezember 1911 bis 10. Januar 1912 sind wegen des regeren Verkehrs in der Sparkasse sämtliche Gemeindeklassen und die Steuereinnahme geschlossen. Es wird in diesen Tagen nur in der Sparkasse expediert.

Lauter, am 10. Dezember 1911.

Der Gemeinderat.

Herrmann.

**Gemeindeklassen.**

In der Zeit vom 27. Dezember 1911 bis 10. Januar 1912 sind wegen des regeren Verkehrs in der Sparkasse sämtliche Gemeindeklassen und die Steuereinnahme geschlossen. Es wird in diesen Tagen nur in der Sparkasse expediert.

Lauter, am 10. Dezember 1911.

Der Gemeinderat.

Herrmann.

**Holzversteigerung.**

**Schneeberger Stadtwald.**

In der Restauration zur „Halteleiter Oberselema“ sollen	
Montag, den 18. Dezember d. J. von vorm. 9 Uhr an	
193 R. Stämme	10—15 cm Mittest.
396	16—22
128	23—29
26	30—57
735	• Röger 7—12 • Oberst.
116	13—15
24 L	16—22
21	23—29
17	30—62
182	• Röbstanten 8—15 • Unterst.
1350	• Röbstanten 3—4

aufbereitet auf den Schlägen

Abt. 2, 3 u. 38, u. im Einzelnen in den Abt. 1, 2, 3, 12, 24, 25,

26, 28, 29 u. 30,

und in der Restauration zum „Waldfrieden“ in Neubörsfel.

Dienstag, den 19. Dezember d. J. von vorm. 10 Uhr an	
3 1/2 rm L 21	rm R. Brennscheite
27 1/2	• • 52 1/2
14 1/2	• • 73 1/2

aufbereitet in denselben

Abteilungen wie oben,

gegen sofortige Bezahlung und unter den vorher bekannt zu gebenden Bedingungen versteigert werden. Nähere Auskunft erteilt die Forstverwaltung.

Schneeberg, am 12. Dezember 1911.

Der Stadtrat.

Dr. von Boyd.

markt hierzu die „König. Reg.“, mit der hier ein Ausländer ohne jede Kenntnis der Dinge über unsere Einrichtungen aburteilt, richtet sich selbst; einer Überlegung ist sie nicht wert. Eine wie dreiste Anmaßung und dummköpfige Überhebung dazu gehört, ein solches Urteil auszusprechen, wodurch es klar, wenn man sich erinnert, daß die englische Anspruchung den, der einen Richter beleidigt, auf dieselbe Stufe stellt wie den Verbrecher. Ist es da zu viel verlangt, daß wir vor dem deutschen Richter und erst recht vor den höchsten Richtern des Reichs denselben Respekt fordern, mit dem man jeden englischen Richter umgibt? Das ist eine so selbstverständliche Gegenseitigkeit, daß man darüber gar nicht erst streiten sollte. Die Schlusssätze mit Bezug auf eine englisch-deutsche Freundschaft wirken in dem ganzen Zusammenhang nur lächerlich und das Ganze verdient als eine der häßlichsten Kundgebungen in der neuesten englischen Deutschenhege vermerkt zu werden.

**Tagesgeschichte.**

**Deutschland.**

Berlin, 15. Dezember. (Chenupreise für die besten Schießleistungen n.) Der Kaiser sprach die Chenupreise für die besten Schießleistungen mit dem Gewehr für das Jahr 1911 dem Hauptmann v. Pape vom Seebataillon und dem Oberleutnant z. G. Riegel von der Gneisenau zu.

Berlin, 15. Dezember. (Neuwaffnung der Torpedomanufakturen.) Der Kaiser bestimmte für die Mannschaften der Torpedo-Division und Minenabteilung eine Neuwaffnung durch ein Seitengewehr, um die Besatzung der Boote auch für den Nahkampf auszurüsten, der sich in vielen Fällen nach den Erfahrungen des russisch-japanischen Krieges als unvermeidlich erwiesen hat.

Berlin, 15. Dezember. (Das neue preußische Wassergesetz.) Der demokratische preußische Landtag zugehörende Entwurf eines Wassergesetzes regelt, der „Berliner Correspondenz“ zufolge, das gesamte Wassergesetz einheitlich und erschöpfend für ganz Preußen unter Aufrechterhaltung solcher Bestimmungen, die sich in einzelnen Landesteilen besonders bewährt haben. Es regelt in erster Linie das Eigentum an den verschiedenen Arten der Wasserläufe, ihre Unterhaltung, den Ausbau und die Nutzung, wobei es einen gerechten Ausgleich zwischen entgegengesetzten wirtschaftlichen Interessen anstrebt. Es enthält ferner Vorschriften zur Bekämpfung von Hochwassergefahr und Bestimmungen über Wassergenossenschaften, über die Unterhaltung des Gewässers, über das wirtschaft-